

werde und dergleichen. Allein die Unwahrscheinlichkeit solcher vorausgesetzten Fälle liegt wohl in dem letzten Punkte ganz klar vor; der Kirchenvorstand soll ja aus dem Gemeindevorstand und einigen ihm zugeordneten Männern, die von der Gemeinde gewählt werden, zusammengesetzt sein. Wenn also befürchtet wird, daß der Kirchenvorstand mit dem Communalvorstand in Streit und Prozesse gerathe, so frage ich, wer soll denn streiten? Der Gemeindevorstand müßte mit sich selbst streiten. Ich gestehe, daß ich hier die Unhaltbarkeit solcher gravamina de futuro ad oculos demonstirt vor mir sehe.

v. Posern: Zur Beruhigung der Oberlausitzer — nicht sowohl derer hier in der Kammer, sondern besonders derer außerhalb der Kammer, welche, wenn es zu einer speciellen Berathung über die einzelnen §§. nicht kommt, die Andeutung hierüber in §. 23 nicht erfahren, und daher leicht glauben könnten, daß ähnliche Grundsätze, wie sie durch die heutige Berathung in die Landtagsmittheilungen gelangen werden, auch ohne Weiteres für die Oberlausitz gesetzliche Kraft erhalten sollen — erlaube ich mir, die Voraussetzung auszusprechen, daß, wenn das hohe Ministerium beabsichtigen sollte, dieses Gesetz, oder ein ähnliches, wie es die Deputation vorschlägt, in der Oberlausitz einzuführen, dies noch den oberlausitzer Provinzialständen vorgelegt werden müsse, und daß es von deren Beschlußfassung abhängen werde, ob und unter welchen Modificationen es Annahme finden wird. Der Grund dazu ist hauptsächlich folgender; ich glaube nämlich, daß durch die heutige Discussion Petitionen aus der Oberlausitz hervorgerufen und herbeigeführt werden werden, wenn man dieses nicht hier öffentlich ausspricht. Ich ersuche das hohe Ministerium des Cultus, diese meine Voraussetzung durch ein einziges Wort zu bestätigen.

Staatsminister v. Wietersheim: Ich kann etwas Anderes darauf nicht erklären, als daß, wie das Ministerium schon bei andern Gelegenheiten bemerkt hat, die Particularverfassung der Oberlausitz stets nach ihren daran begründeten Rechten und Verhältnissen berücksichtigt werden werde.

Ref. Domherr D. Günther: Nur einige Worte zur Entgegnung auf die Rede des Herrn Superintendenten D. Großmann. Zuvörderst sage ich ihm meinen verbindlichsten Dank dafür, daß er die Güte gehabt hat, eines kleinen Aufsatzes zu gedenken, den ich im Jahre 1833 habe drucken lassen, und dessen er sich, wie er versichert, noch sehr genau in allen seinen Theilen erinnert. Nun kommt zwar auf meine Privatmeinung bei der gegenwärtigen Verhandlung sehr wenig an. Ich muß aber doch bemerken, daß ihm etwas nicht ganz Unwesentliches aus jenem Aufsatz entfallen zu sein scheint, nämlich: daß ich gerade in Bezug auf Localkirchen die Eigenschaft derselben als Rechtssubjecte zugegeben, und dieselbe (aus verschiedenen, aus der Natur der Kirche entwickelten Gründen) mir in anderer Beziehung, namentlich in Beziehung auf die protestantische Gesamtkirche, in Zweifel gezogen habe. Was die Bemerkung betrifft, daß eine Differenz zwischen den Gemeindevorständen, überhaupt zwischen den Organen der politischen Gemeinde und den Organen der Kirchengemeinde, wenn sie nach §. 2 organisirt werden soll, wohl kaum vorkom-

men könne, so habe ich zu entgegnen, daß nach §. 2 in Städten, wo die allgemeine Städteordnung eingeführt ist, die Kirchenausschüsse aus den Stadtverordneten und einigen Schutzverwandten gebildet werden soll. Es wäre also gar wohl möglich, daß diese Kirchenausschüsse mit dem Stadtrathe in den allerfurchtbarsten Conflict gerathen; ja ich muß sagen, es ist beinahe zu befürchten, daß dieses in der Mehrzahl der Fälle geschehen würde, und es ist also im Deputationsbericht gewiß nicht zuviel gesagt, wenn darauf hingedeutet worden ist, daß bei dergleichen Kirchenausschüssen sehr leicht unerwünschte Conflict eintreten können. Endlich hat die Deputation in Bezug auf Pfarrproben gar keinen Vorschlag gemacht, und es der Regierung anheimgestellt, was in eine künftige Gesetzesvorlage hierüber aufzunehmen sie für rathsam erachten werde. Ich muß aber doch bemerken, daß auch hier eine Vertretung entweder gar nicht möglich oder wenigstens höchst bedenklich ist. Denn wenn auch nur die Minderzahl einer Gemeinde gegen die Einführung eines Gesangbuchs wäre, so würde ich großes Bedenken tragen, der Regierung anzurathen, es auf Beschluß der Mehrheit hier einzuführen. Was aber Pfarrproben anlangt, da kann von Vertretung und Stimmenmehrheit gar nicht die Rede sein. Denn wenn das unbedeutendste Individuum einen triftigen Grund gegen die Anstellung dessen, welcher die Probe gethan hat, vorbrächte, so müßte die Behörde diesen Grund berücksichtigen, mindestens denselben prüfen, wenn auch die ganze Gemeinde andern Sinnes wäre.

v. Schönfels: Ich wollte nur bemerken, daß ich aus denselben Gründen, die der Herr Secretair Ritterstädt ausgesprochen hat, mich nicht mit den Grundsätzen der Deputation einverstehen kann, welche S. 215 des Berichts enthalten sind.

v. Heynig: Auch ich werde im Sinne des Herrn Bürgermeisters Ritterstädt gegen das Gesetz abstimmen.

v. Polen: Auch ich muß bemerken, daß, wenn ich gleich dem Deputationsgutachten beitreten will, ich doch die Grundsätze, auf die es gebaut ist, nicht billigen kann; denn ich mag nicht leugnen, daß ziemlich deutlich darin ausgesprochen wird, daß Kirchengemeinden keine juridischen Personen sein könnten; was doch factisch immer gegolten hat.

Präsident v. Gersdorf: Ich glaube, daß ich nun die Debatte schließen und zur Fragstellung übergehen könnte. Es ist ein Vorbericht und ist also nur im Allgemeinen zu besprechen. Das Gutachten der Deputation ist befindlich auf der 222. S. und enthalten in den Worten: „Die geehrte Kammer wolle den in Rede stehenden Gesetzentwurf ablehnen, und die hohe Staatsregierung ersuchen, baldthunlichst den Ständen einen andern, mit den oben unter a, b, c, d, e entwickelten Ansichten und Grundsätzen im Wesentlichen übereinstimmenden Gesetzentwurf „über die Vertretung der evangelisch-lutherischen Glaubensgenossen in Parochialangelegenheiten“ vorzulegen.“ Der Sachstand ist nun der, daß, wenn die Frage, die nur auf diesen Satz zu stellen ist, denn alles in dem Vorhergehenden Enthaltene ist hier mit aufgenommen, und die Deputation hat ein Recht, zu fordern, daß auf ihren Antrag zuerst die Frage gestellt werde, mit Ja beantwortet